



Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW

Name des Antragstellers	Name des Kindes und Klasse
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

in der Zeit vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Die gesetzlichen Regelungen auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen. Mir/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet ☐ nicht befürwortet.

Datum

Unterschrift Lehrer/in

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag wird

☐ genehmigt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____

☐ abgelehnt.

Begründung: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Rechtsbehelfsbelehrung: Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich bei der Altstadtschule, Schulstraße 29, 33330 Gütersloh
- mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Adresse

Bitte beachten Sie: Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben. Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.



Hinweise zur Beurlaubung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung in der Regel min. 10 Tage vorher beantragt werden.

Erläuterungen

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme (z. B. Eltern-Kind-Kur) für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Betriebsferien). **Die Schließung des Haushalts ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. Arbeitgeber, Krankenkasse, etc.).

Nach § 41 Abs. 2 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung geahndet werden.